



JStG 2020 & Änderung des AEAO **Halten und Verwalten von Anteilen kann steuerbegünstigten** **Zwecken dienen**

Stand: 08.10.2021

Bundesfinanzministerium (BMF), Schreiben vom 06.08.2021

Nicht nur das eigene Wirken oder die Förderung durch das Sammeln und die Weitergabe von Mitteln ist steuerbegünstigt. Ein Verein kann seine steuerbegünstigten Zwecke auch erfüllen, wenn er ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet. Man spricht in diesem Zusammenhang von einer **Holdingsstruktur**. Hierbei genügt laut Bundesfinanzministerium auch die Beteiligung an nur einer steuerbegünstigten Kapitalgesellschaft; eine Mindestbeteiligungsquote ist nicht erforderlich.

Hinweis Das schließt aber nicht aus, dass eine solche steuerbegünstigte Holdinggesellschaft auch Anteile an steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften halten kann.

Allerdings müssen die übrigen Voraussetzungen des Gemeinnützigkeitsrechts, insbesondere die Grundsätze der **Selbstlosigkeit** und der **Ausschließlichkeit**, erfüllt sein.

Eine Beteiligung, die zur unmittelbaren Verfolgung der eigenen steuerbegünstigten Zwecke an einer steuerbegünstigten Kapitalgesellschaft gehalten und verwaltet wird, ist dem **ideellen Bereich** zuzuordnen, wenn die steuerbegünstigten Zwecke der gehaltenen Beteiligungsgesellschaft in den eigenen steuerbegünstigten Zwecken enthalten sind.

Hinweis Die Einnahmen aus dieser Beteiligung sind dann keine Einnahmen aus der Vermögensverwaltung, sondern Einnahmen im ideellen Bereich.

Bei den Anteilen an den steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften handelt es sich um „**nutzungsgebundenes Vermögen**“. Damit wird der Einsatz zeitnah zu verwendender Mittel ermöglicht. Die Ausgliederung von Zweckbetrieben auf eine steuerbegünstigte Kapitalgesellschaft, bei der die übertragende Körperschaft als Gegenleistung Anteile an der übernehmenden Kapitalgesellschaft erhält und die Beteiligung bei der übertragenden Körperschaft dem ideellen Bereich zugeordnet wird, führt damit nicht zu einem Wiederaufleben der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung.

Soweit eine Holdinggesellschaft entgeltliche Leistungen (z.B. Buchführung) gegenüber den Kapitalgesellschaften ausführt, an denen sie beteiligt ist, sind diese Leistungen grundsätzlich als **steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** zu qualifizieren. Die Möglichkeit der steuerbegünstigten Leistungserbringung innerhalb einer Kooperation bleibt davon unberührt.